



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 14.04.2021 – C-108/20: Der Vorsteuerabzug ist zu versagen, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Lieferkette in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen war, obwohl er sich an dieser Steuerhinterziehung nicht aktiv beteiligt hat.

Sachverhalt:

Die Klägerin des finanzgerichtlichen Ausgangsverfahrens betrieb in den Jahren 2009 und 2010 einen Getränkegroßhandel. Sie bezog in den Streitjahren tatsächlich erbrachte Getränkeliieferungen von der P-GmbH und machte aus den ordnungsgemäßen Eingangsrechnungen Vorsteuern in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. € geltend.

Der Lieferant hatte beim eigenen Bezug der Getränke ausweislich rechtskräftiger Strafurteile mehrere Umsatzsteuerhinterziehungstaten begangen, an denen der Ehemann der Klägerin beteiligt war. Das FA versagte der P-GmbH deshalb den Vorsteuerabzug aus deren Getränkebezug.

In der Umsatzbeziehung zwischen der Klägerin und der P-GmbH fanden hingegen keine Umsatzsteuerhinterziehungen statt. Dennoch strich das FA der Klägerin den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der P-GmbH. Sie sei mit ihrem Unternehmen zum Teil einer Lieferkette geworden, in der nachweislich Umsatzsteuerhinterziehungen begangen wurden. Auch wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen für die

Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt seien, sei aufgrund der sog. Missbrauchsrechtsprechung des EuGH dennoch eine Versagung des Vorsteuerabzugs unionsrechtlich geboten.

Aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung müsse für eine Versagung lediglich aufgrund objektiver Umstände feststehen, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Liefergegenstand bereits in eine vom Lieferanten begangene Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen war oder bei einem anderen vorangegangenen oder nachfolgenden Umsatz in der Lieferkette Umsatzsteuer hinterzogen wurde. Für eine Beteiligung an der Lieferkette im Sinne dieser Rechtsprechung genüge die bloße Verknüpfung mit den Umsatzsteuerhinterziehungstaten durch denselben Liefergegenstand, ohne dass der Steuerpflichtige die Taten konkret begünstigt oder gefördert haben müsste. Die Klägerin hätte aus Sicht der Finanzverwaltung aufgrund der Beteiligung ihres Ehemannes und des ungewöhnlichen Geschäftsgebarens erkennen müssen, dass ihr Unternehmen Teil einer solchen Lieferkette wurde.

Das Finanzgericht tendierte im Gegensatz zum Finanzamt dazu, die Auslegung des Begriffs „Lieferkette“ und die Voraussetzungen einer Beteiligung hieran unter Berücksichtigung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit als zu weitgehend einzuordnen. Es legte deshalb dem EuGH die Frage vor, ob Art. 167 und Art. 168 a MwStSystRL 2006/112/EG dahingehend auszulegen seien, dass sie einer nationalen Rechtsanwendung entgegenstehen, nach der ein Vorsteuerabzug auch dann zu versagen sei, wenn auf einer vorhergehenden Umsatzstufe eine Umsatzsteuerhinterziehung begangen wurde und der Steuerpflichtige hiervon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, er mit dem an ihn erbrachten Umsatz aber weder an der Steuerhinterziehung beteiligt noch in diese einbezogen war und die begangene Steuerhinterziehung auch nicht gefördert oder begünstigt hat.

Entscheidungsgründe:

Die Richter des EuGH haben im Vorlageverfahren an der bisherigen, weitgehenden Auslegung des Begriffs der Beteiligung an einer Lieferkette festgehalten. Sie

stellten zunächst nochmals ausdrücklich fest, dass die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und -missbräuchen ein von der MwStSystRL anerkanntes, gefördertes Ziel darstelle. Daher sei das Recht auf Vorsteuerabzug nach der Richtlinie generell zu versagen, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststehe, dass der Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht werde.

Die Versagung sei nicht nur geboten, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Hinterziehung begehe, sondern auch, wenn feststehe, dass der Steuerpflichtige, dem die dem Vorsteuerabzug zugrunde liegenden Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden, wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz teilnahm, der in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen war. In diesem Fall sei der Steuerpflichtige im unionsrechtlichen Sinne als „an der Hinterziehung Beteiligter“ anzusehen und zwar unabhängig von der Frage, ob er im Rahmen seiner besteuerten Ausgangsumsätze Gewinne erzielt habe, ob er den Urhebern der Hinterziehung zur Hand gehe oder sich in einer sonstigen Weise mitschuldig mache. Es komme nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige sich aktiv an der Hinterziehung beteiligt habe. Er müsse diese nicht aktiv gefördert oder begünstigt haben. Auch eine Verschleierung der Lieferbeziehungen oder Lieferanten sei nicht erforderlich.

Mit der Vorsteuerabzugsregelung der MwStSystRL sei es allerdings nicht vereinbar, den Steuerpflichtigen, der von der Eingliederung des betreffenden Umsatzes in eine entsprechende Lieferkette mit Umsatzsteuerhinterziehungstaten nichts wusste und dies auch nicht hätte wissen müssen, durch die Versagung mit einer Sanktion zu belegen. Die Einführung eines solchen verschuldensunabhängigen Haftungssystems ginge über das hinaus, was zum Schutz der Ansprüche des Fiskus erforderlich sei.

Bei Versagung des Vorsteuerabzuges wegen eines „Wissen-Müssens“ werde dem Steuerpflichtigen ein Verschulden durch eine Missachtung seiner Sorgfaltspflichten vorgeworfen. Ein Wirtschaftsteilnehmer müsse sämtliche Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise im konkreten Fall verlangt werden könnten, um sicherzustellen, dass ein getätigter Umsatz nicht zur Betei-

ligung an einer Steuerhinterziehung führe. Lügen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, sei der Steuerpflichtige verpflichtet, über einen anderen Wirtschaftsteilnehmer Auskünfte einzuholen und sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen.

Der Begriff der Beteiligung an einer Lieferkette sei nicht dahingehend zu verstehen, dass dieser sich nur auf Fälle beziehe, in denen die Steuerhinterziehung auf eine besondere Kombination aufeinanderfolgender Umsätze oder auf einen Gesamtplan zurückgehe. Unerheblich sei, wenn die Begehung der Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt des Umsatzes bereits vollendet sei und deshalb durch den Steuerpflichtigen nicht mehr gefördert werden könne. Ob der Steuerpflichtige einen Steuervorteil erlangt oder ob der Umsatz ihm einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffe, sei ebenfalls irrelevant.

Praxishinweis:

Die Entscheidung knüpft nahtlos an die sog. Missbrauchsrechtsprechung des EuGH an (vgl. nur EuGH, Italmoda-Urteil vom 18.12.2014, C 131/13, 163/13, 164/13 zur Versagung der Steuerfreiheit beim innergemeinschaftlichen Erwerb trotz Unkenntnis des Steuerpflichtigen über die Einbindung in ein Umsatzsteuerkarussell). Bei der Versagung des Vorsteuerabzuges (vgl. auch § 25f UStG) sieht der EuGH auch in der vorliegenden Entscheidung keinen Anlass, den Begriff der Beteiligung an einer Lieferkette einschränkend auszulegen oder die Anforderungen an ein Wissen-Müssen zu konkretisieren und damit diese Fälle von einer verschuldensunabhängigen Haftung, die der EuGH ausschließen will, rechtssicher abzugrenzen.

Für Unternehmer, die nichts von einer vorangegangenen oder nachfolgenden Umsatzsteuerhinterziehung in der gesamten Lieferkette wissen, stellen diese Rechtsprechung und der auf dieser Basis im nationalen Steuerrecht zwischenzeitlich eingeführte § 25f UStG ein erhebliches und schwer zu kalkulierendes Risiko dar. Denn die Anforderungen an ihre Nachforschungs- und Dokumentationspflichten zur Vermeidung der Versagung des Vorsteuerabzuges wegen Straftaten anderer Beteiligter sind nicht ansatzweise geklärt und können je nach Einzelfall erheblich variieren. Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ist § 25f UStG zudem ebenfalls anhand der Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

Wird die Missbrauchsrechtsprechung des EuGH in der Betriebsprüfung als Ausschlussstatbestand für den Vorsteuerabzug herangezogen, sollte der Berater nach Aufarbeitung des Vorgangs zunächst durchaus auf die Darlegungs- und Feststellungslast des Finanzamtes verweisen. Das Finanzamt muss neben der konkreten Sorgfaltspflichtverletzung des Unternehmers auch darlegen, dass es in der Lieferkette besondere Umstände gab, die die Versagung des Vorsteuerabzugs rechtfertigen. Die bloße Existenz einer Lieferkette genügt hingegen nicht, da diese im Wirtschaftssystem standardmäßig bei jeder Leistungsaustauschbeziehung zum Einsatz kommen. Entscheidend für die Beurteilung ist insbesondere, wie nah der betroffene Unternehmer dem hinterziehenden Unternehmer in der Lieferkette ist. Je mehr Glieder in der Kette zwischengeschaltet sind, desto schwieriger wird der Nachweis eines Wissen-Müssens erfahrungsgemäß für die Finanzverwaltung zu führen sein.

Fehlt es in diesen Fällen an einer Beteiligung des Unternehmers an einem Gesamthinterziehungsplan und hat der Unternehmer auch ansonsten keinen besonderen Beitrag zur Unterstützung der Umsatzsteuerhinterziehung geleistet, sollte bei drohender Versagung des Vorsteuerabzuges vorsorglich auch auf eine besonders sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Finanzverwaltung hingewirkt werden. Rechtsbehelfs- und Klageverfahren können sich hierfür ggf. lohnen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist durch die Finanzgerichte stets zu beachten. Nicht auszuschließen ist aber, dass ein Finanzgericht in einer derartigen Konstellation wegen des Umfangs der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erneute Vorlage beim EuGH durchführt. Denn hierzu hat sich der EuGH auch in der vorliegenden Entscheidung erneut nicht geäußert.

Läuft in einem derartigen Fall parallel ein Strafverfahren wegen einer Umsatzsteuerhinterziehung, muss der Berater darauf achten, dass die Versagung des Vorsteuerabzuges aufgrund der Missbrauchsrechtsprechung und in Anwendung des nationalen § 25f UStG nicht mit einer Feststellung von vorsätzlichem Handeln des Unternehmers verwechselt wird. Die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung in einer Lieferkette ist nicht mit einer Teilnahme an einer Steuerhinterziehung im strafrechtlichen Sinne gleichzusetzen.

Die strafbare Teilnahme setzt mindestens eine vorsätzliche Unterstützung einer Umsatzsteuerhinterziehung oder eine Anstiftung dazu voraus. Die bloße Identität des Liefergegenstandes und die Annahme eines „Wissen-Müssens“ aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung

im Sinne der Missbrauchsrechtsprechung genügen hingegen nicht für eine vorsätzliche Strafbarkeit.

Der gemeinschaftsrechtlich verankerte Begriff der „Beteiligung an einer Steuerhinterziehung“ ist in Abgrenzung zum rein

strafrechtlichen Begriff der „Teilnahme an einer Steuerhinterziehung“ absolut nicht identisch. Der Berater sollte auf diese Unterschiede mit Nachdruck hinweisen, bevor aus dem umsatzsteuerlichen Nachteil unnötig auch noch eine strafrechtliche Sanktion zu Lasten des Mandanten wird.

2 Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 11.10.2021 – 202 StRR 117/21: Bei der Strafzumessung in Fällen der Steuerhinterziehung wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen darf nicht strafscharfend berücksichtigt werden, dass der Steuerpflichtige nach Verfahrenseinleitung weiterhin keine Steuererklärung abgegeben hat. Dies gilt auch für die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen als Steuerberater, solange er ausschließlich seine eigenen Steuerpflichten nicht erfüllt hat.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war Rechtsanwalt, Steuerberater und Inhaber mehrerer Unternehmen. Für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2015 gab er weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuerjahreserklärungen ab.

Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung. Nach erfolgloser Berufung hatte seine Revision teilweise Erfolg. Die Höhe der verhängten Strafe ordnete das Bayerische Oberste Landgericht als rechtsfehlerhaft ein. Die der Strafe zugrunde liegende Verurteilung wegen Umsatzsteuerhinterziehung hatte hingegen Bestand.

Entscheidungsgründe:

Die Richter wiesen zunächst auf die bekannten Grundsätze hin, dass im Falle der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung die Umsatzsteuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO bereits mit Ablauf der in § 149 Abs. 2 S. 1 AO vorgesehenen Frist vollendet ist. Bei Fälligkeitssteuern trete der Verkürzungserfolg sofort mit Ablauf der Frist ein, weil der Unternehmer verpflichtet sei, die Steuer selbst zu berechnen, und die Anmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehe. Auf eine Veranlagung komme es nicht an.

In mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft waren aus Sicht der Richter jedoch vor allem die vorinstanzlichen Strafzumessungserwägungen. Im Einzelnen:

Zunächst sei vorliegend keine besondere kriminelle Energie des Angeklagten festzustellen. Ein besonders beharrliches und berechnendes Agieren des Angeklagten können nicht darin gesehen werden, dass er eine rechtlich gebotene Handlung

schlicht unterlassen habe. Die Tatschuld werde auch nicht dadurch erhöht, dass der Angeklagte nach Ablauf der Anmeldefristen trotz Aufforderungen und Schätzungsandrohungen durch die Finanzbehörde keine Erklärungen abgegeben habe. Mit Verstreichenlassen des Fälligkeitstermins sei die Tat nicht nur vollendet, sondern beendet. Damit habe das Tatunrecht seinen Abschluss gefunden. Die nachträgliche Abgabe der Erklärungen nach Einleitung des Verfahrens stelle einen Strafmilderungsgrund dar. Das Fehlen einer derartigen Mitwirkung dürfe aber nicht strafscharfend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus konnte die berufliche Stellung des Angeklagten als Steuerberater nicht strafscharfend berücksichtigt werden, nur weil er für außenstehende Dritte als Fachmann auf dem Gebiet des Steuerrechts gelte. Die berufliche Stellung sei nur dann für das Maß der Pflichtwidrigkeit bedeutsam, wenn sich aus ihr besondere Pflichten ergeben, deren Verletzung gerade im Hinblick auf die abzuurteilende Tat Bedeutung hätten. Verletze der Steuerberater hingegen seine Pflichten als Steuerschuldner, sei hierin keine besondere Verletzung der ihm als Steuerberater obliegenden Pflichten zu sehen. Es bestehe gerade kein berufsspezifischer Zusammenhang mit der verwirklichten Straftat.

Zuletzt wiesen die Richter auf die strafmildernde Bedeutung etwaiger berufsrechtlicher Folgen für die Strafzumessungsüberlegungen hin. Insbesondere seien die berufsrechtlichen Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte durch diese Folgen seine berufliche oder wirtschaftliche Basis verliere. Hierzu genüge die Möglichkeit eines Verlustes der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung bietet für die Verteidigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes einen umfangreichen Fundus an positiven Strafzumessungserwägungen. Nicht selten wird in derartigen Nichtabgabefällen bei Beratern der exponierten Stellung des Beraters als Vorbild für seine Mandanten eine besondere Bedeutung beigemessen. Dem kann mit der vorliegenden Entscheidung inhaltlich überzeugend begegnet werden. Das Fehlen des für eine Strafschärfung erforderlichen spezifischen Zusammenhanges von Pflichtverletzung und verwirklichter Straftat kann bei anderen unter besonderer Berufsaufsicht stehenden Mandanten ebenfalls zur Verteidigung eingesetzt werden.

Insbesondere für den Zeitraum der Corona-Krise sollte der Berater zukünftig in Nichtabgabefällen die unterschiedlichen Fristen und Ausnahmetatbestände prüfen. Denn erst nach (verlängertem) Fristablauf tritt eine Tatvollendung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Einreichung der ausstehenden Erklärung oder Anmeldung immer noch komplett strafbefreiende Wirkung, da es sich um einen Rücktritt vom Versuch der Steuerhinterziehung handelt. Dieser Rücktritt muss zwar freiwillig erfolgen, steht ansonsten aber nicht unter den erschwerten Voraussetzungen der Selbstanzeige wie insbesondere das Vollständigkeitsgebot des § 371 Abs. 1 AO oder die Zahlungspflicht als zusätzliche Strafbefreiungsvoraussetzung. Bei den Veranlagungssteuern tritt die Vollendung in Abweichung zu den Anmeldesteuern erst in dem Zeitpunkt ein, in dem der Steuerpflichtige hypothetisch veranlagt worden wäre, wenn er denn seine Erklärungspflichten erfüllt hätte. Zugrunde gelegt wird der Zeitpunkt der Erledigung von 95% der Veranlagungsarbeiten für den konkreten Veranlagungszeitraum.

Auch wenn die vorliegende Entscheidung darauf abstellt, dass eine fehlende Einreichung der Erklärung nach Einleitung keinen Strafschärfungsgrund darstellt, ist es in Nichtabgabefällen dennoch oftmals strategisch zweckmäßig, die ausstehenden Erklärungen einzureichen. Diese nachträglich eingereichte Erklärung lässt das verwirklichte Unrecht zwar strafrechtlich nicht entfallen, führt aber erfahrungsgemäß zu einer deutlichen Strafmilderung. Oftmals kann nach einer derartigen Mitwirkung und einem zügigen Ausgleich

der fälligen Steuern in Nichtabgabefällen noch eine Einstellung des Verfahrens, ggf. gegen eine Geldauflage erreicht werden. Liegen besondere Umstände vor, warum die Erklärungen ausnahmsweise nicht fristgemäß eingereicht werden konnten, hilft es, diese ebenfalls transparent zu machen. Wichtig ist auch, dass ab Verfahrenseinleitung sämtliche Erklärungen und Anmeldungen sehr pünktlich beim Finanzamt vorliegen. Dieses Nachtatverhalten des Mandanten wird regelmäßig vor Verfahrensabschluss geprüft.

Der Berater sollte in jedem Fall daran denken, den Mandanten nach fruchtlosem Ablauf von Erklärungs- oder Anmeldefristen auf das erhebliche Risiko einer Einleitung von Steuerstrafverfahren hinweisen. Diese Einleitung erfolgt erfahrungsgemäß deutlich früher als in der Vergangenheit. Der Berater sollte sich nicht darauf verlassen, dass das Finanzamt noch mehrfach an die Abgabe der fehlenden Erklärungen erinnert.

3 Bundesfinanzhof, Beschluss vom 31.03.2022 – VI B 88/21: Strafverteidigungskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.

Sachverhalt:

Gegen den Kläger wurde ein Strafverfahren wegen Lohnsteuerhinterziehung und Vorenthaltens von Arbeitsentgelten als angestellter (faktischer) Geschäftsführer geführt. Die Kosten für seine Strafverteidigung hat er als Werbungskosten geltend gemacht und diesen Abzug vor dem Finanzgericht durchgesetzt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamtes blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Eine berufliche Veranlassung als Voraussetzung für einen Werbungskostenabzug liegt aus Sicht des Bundesfinanzhofes über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 1 EStG hinaus vor, wenn für die Aufwendungen objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit besteht und sie subjektiv zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeiten gemacht werden. Auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, können derartige Erwerbsaufwendungen begründen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Strafverteidigungskosten durch ein berufliches Verhalten veranlasst sind. Dies erfordert, dass die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurde. Die schuldhaften Handlungen dürfen hingegen nicht auf privaten, den beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

Private Gründe überwiegen, wenn die Straftaten nur insoweit mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit für die Begehung einer Straftat verschafft. Die erwerbsbezogene Veranlassung ist insbesondere aufgehoben,

wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat.


Bei Strafverteidigungskosten, die sich auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen beziehen, könne von Taten in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Ein überlagernder privater Veranlassungszusammenhang könne ausgeschlossen werden, wenn nicht festgestellt wurde, dass sich die angefallenen Kosten auch auf die Verteidigung wegen der Verwendung der Mittel aus Scheinrechnungen für private Zwecke und damit zur eigenen Bereicherung bezogen.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung bestätigt die bisherige Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei Strafverteidigungskosten. Die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Straftat muss für einen Abzug ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein (grundlegend BFH, Urteil vom 12.6.2002 – XI R 35/01). Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug kommt nur bei einer eindeutig der beruflichen Sphäre zuzuordnenden Tat in Betracht. Sollten Zweifel bestehen, wie der Sachverhalt einzuordnen ist, sollten zur Vermeidung eines erneuten Strafbarkeitsvorwurfes der wesentliche Sachverhalt im Rahmen der Erklärung offengelegt und die vorgenommene Einordnung für das Finanzamt transparent gemacht werden.

Ein Unternehmer, der sich gegen den Verdacht zur Wehr setzt, im Zusammen-

hang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit eine Straftat begangen zu haben, kann generell die an seinen Strafverteidiger entrichtete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen (grundlegend BFH, 11.04.2013 – V R 29/10). Hierauf sollten die beteiligten Berater unbedingt hinweisen, da diese besondere Rechtsprechung oftmals unbekannt ist.

Da Steuerstrafverteidigung im Regelfall im objektiven Tatbestand anfängt und der Steuerstrafverteidiger sich in vielen Fällen auch mit den Besteuerungsgrundlagen auseinandersetzt, kann in geeigneten Fällen geprüft werden, ob ein Teil der Arbeiten als steuerliche Beratung separat berechnet werden kann. Auch dieser Sachverhalt sollte aber möglichst gegenüber der Finanzverwaltung transparent gemacht werden, um jeden Vorwurf einer Steuerstraftatbegehung hierdurch für den Mandanten zu vermeiden. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;

48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;

mail@minoggio.de · www.minoggio.de